Präsident Braun: Soll diese Petition an die dritte Deputation gelangen? — Einstimmig Ja.

8. (Nr. 995.) Anschluß der Schneiderinnungen zu Döbeln, Roßwein und Mügeln, Karl Seidel und Gen., an die wegen Abänderung des Mandats vom 3. Januar 1831 eingegangenen Petitionen.

Präsident Braun: Ebenfalls an die dritte Deputation.

9. (Nr. 996.) Petition des Kaufmanns Heinrich Borchers und 30 Gen. zu Grimma, den Gewerbbetrieb auf dem Lande und das Hausirwesen betr.

Präsident Braun: Im ersten Theile an die dritte Deputation und im andern Theile an die vierte Deputation.

10. (Nr. 997.) Anschlußerklärung des Vorstandes der Sonntagsschule zu Wolkenstein, Bürgermeister Julius Meyer und Gen., an die unter Nr. 535 der Hauptregistrande eingegangene Petition des Vorstandes des Gewerbvereins und der Sonntagsschule zu Lößnitz.

Abg. Metzler: Ich habe von den Petenten den Auftrag erhalten, diese Petition der Kammer zu übergeben, und obwohl ich den darin anscheinend ausgesprochenen Wunsch, die Sonntagsschulen unter directen gesetzlichen Zwang zu stellen, nicht theile, so enthält doch die Petition im Uebrigen so beachtenswerthe Momente, daß ich sie der Deputation, welcher sie zugewiesen werden wird, dringend empfehle. Im Uebrigen behalte ich mir das Wort vor.

Präsident Braun: Der dritten Deputation liegt schon Aehnliches vor, und ich frage daher die Kammer: ob auch diese dahin verwiesen werden soll? — Einstimmig Ja.

11. (Nr. 998.) Anschluß des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Waldheim, Bürgermeister Christian Gotthelf Jakobi und Gen., an die Petition des Stadtraths zu Hartha, sub Nr. 452 der Hauptregistrande, wegen eines Classificationssystems bei der Immobiliarbrandversicherungsanstalt u. s. w.

Präsident Braun: Die Petition, an welche die vorliegende Eingabe ihren Anschluß erklärt, liegt der dritten Deputation vor, und daher dürfte auch diese dahin zu verweisen sein. — Die Kammer ist damit einverstanden.

12. (Nr. 999.) Petition der Gemeinden Türchau, Hirschfelde, Rosenthal und Kleinschönau, Christian Ehrenfried Naumann und Gen., die Festhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schulunterricht und die Confirmation betr.

Abg. Scholze: Diese Petition ist mir übersendet worden, um solche der verehrten Kammer zu übergeben und zu bevorworten, und ich bitte, mir zu erlauben, ein paar Worte sagen zu dürfen, indem eine ähnliche Petition in der Kammer noch nicht zur Sprache gekommen ist. Die Petenten wünschen nämlich Abänderungen des 20. und 24. §. des Volksschulgesetzes von 1835. Im 20. §. ist nämlich als Regel ausgesprochen, daß die schulfähigen Kinder jährlich zweimal, zu Ostern und zu Michael, in die Schule aufgenommen werden sollen; die Ausnahme aber steht gleich dahinter, daß nämlich der Schulvorstand und die Schulinspection die Sache dahin einrichten können, die Aufnahme nur einmal im Jahre zu gestatten. In §. 24 des Schulgesetzes ist ebenfalls die Entlassung auf zweimal im Jahre festgesetzt, aber auch hier ist gleich wieder dahinter dem Schulvorstande und der Schulinspection freigegeben, die Entlassung zu ihrer Erleichterung auf eine einmalige zu beschränken. Darüber beschweren sich nun die Petenten, indem dadurch den Eltern und Kindern großer Nachtheil zugezogen werde; denn in dem Gesetze und in der Verordnung steht, daß die Schulvorstände im Verein mit dem Schulinspector ein halbes Jahr zur frühern Entlassung Dispensationen ertheilen können, wenn die Kinder eine gute Versorgung finden können und Seiten ihrer Eltern darauf angetragen wird; auch bei Todesfällen tritt dies ein und bei andern ähnlichen Gelegenheiten mehr. Das ist nun durch diese Ausnahme aufgehoben; denn wo soll dann Dispensation eintreten, wenn das Schulziel erst nach 6 — 8 — 10 oder 12 Monaten erlangt wird? Sie können ja nur auf 6 Monate dispensirt werden, was besonders bei Mädchen schlimm ist, wenn die Pubertät eintritt. Die Petenten haben sich um dieser Ursache willen schon an das hohe Ministerium wenden müssen, um Dispensation zu erlangen; dazu gehört aber Zeit und Geld; Petenten bitten, daß diese Ausnahmen möchten in Wegfall kommen. Ich ersuche daher die verehrte Deputation und die verehrte Kammer, der Petition die ihr gebührende Berücksichtigung zu schenken.

Präsident Braun: Das Präsidium war anfangs ungewiß, an welche Deputation es die Verweisung der Eingabe vorschlagen solle, da diese Petition theilweise Beschwerde ist, und theilweise eine neue Gesetzvorlage beantragt, oder wenigstens die Abänderung einer bestehenden gesetzlichen Vorschrift begehrt. Indessen glaubt das Directorium doch, daß der Character der Eingabe mehr in das Gebiet der Petitionen, als in das der Beschwerden streift, da die Petenten vorzugsweise die Abänderung eines bestehenden Gesetzes beantragen, und deshalb schlägt es vor, diese Eingabe an die dritte Deputation abzugeben. — Es wird einstimmig beigetreten.

13. (Nr. 1000.) Petition George Matthäus Kulisch's zu Radeberg um Verwendung für eine jährliche Unterstützung oder eine der Sachsenbuße gleichkommende Geldsumme aus Staatscassen wegen des angeblich widerrechtlich erlittenen zweijährigen Untersuchungsarrestes.

Präsident Braun: An die vierte Deputation.

14. (Nr. 1001.) Anschluß des Handelsvorstandes zu Pirna, Johann Gotthelf Schuricht, an die Petition des Handelsvorstandes zu Dresden, sub Nr. 780 der Hauptregistrande, die Elbschifffahrtsadditionalacte betr. und an die von den fünf Vertretern des Handels- und Fabrikstandes unter Nr. 445 eingereichte Petition.

SLUB
Wir führen Wissen.